

SATZUNG

des Abwasserzweckverbandes Südliche Ortenau über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

Aufgrund des § 45b Abs. (4) des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, §§ 2, 8 Abs. (2) und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, § 5 Absätze (3), (4) und (5) des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und § 17 der Verbandsatzung, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Südliche Ortenau am 25.03.2013 folgende Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmung

- (1) Der Abwasserzweckverband betreibt die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. (1) umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben, einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch den Abwasserzweckverband oder den von ihm zugelassenen Dritten im Sinne von § 45b Abs. (1) Wassergesetz.

§ 2

Anschluss und Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. (1) anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dem Abwasserzweckverband zu überlassen. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte. § 45 b Abs. (2) Nr. 2 Wassergesetz bleibt unberührt.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. (1) trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Von der Verpflichtung zum Anschluss und der Benutzung der Einrichtung ist der nach Abs. (1) und (2) Verpflichtete auf Antrag insoweit und insoweit zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentliche Belange

überwiegenden Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.

§ 3

Betrieb der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

- (1) Die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Vom Betreiber ist eine ständige Funktionskontrolle (Eigenkontrolle) seiner Abwasseranlagen durchzuführen.
- (2) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben ist vom Grundstückseigentümer gegenüber dem Abwasserzweckverband jährlich durch die Vorlage der Bescheinigung eines von dem Abwasserzweckverband zugelassenen Unternehmers nachzuweisen.
- (3) In die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind,
 - die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu beeinträchtigen,
 - die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung des Abwasserzweckverbandes Südliche Ortenau in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den Abwassersatzungen der Verbandsmitgliedsgemeinden in der jeweils gültigen Fassung mit allen darin enthaltenen Bestimmungen über den Ausschluss von Einleitungen.

§ 4

Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

- (1) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den vom Abwasserzweckverband für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.
- (2) Der Abwasserzweckverband kann die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben auch zwischen den nach Abs. (1) festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach § 5 Abs. (2) entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

- (3) Der Abwasserzweckverband überwacht die Entsorgung der Kleinkläranlagen und der geschlossenen Gruben. Er beauftragt einen Abfuhrunternehmer mit der Leerung und dem Transport und übernimmt die Behandlung des Abwassers im Verbandsklärwerk.

§ 5

Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Abwasserzweckverband binnen eines Monats anzuzeigen
1. die Inbetriebnahme und das Verfahren (Art der Abwasserbehandlung) von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;
 2. den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind.

Bestehende Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben sind dem Abwasserzweckverband vom Grundstückseigentümer oder vom Betreiber der Anlage innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.

- (2) Der Grundstückseigentümer hat dem Abwasserzweckverband etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.
- (3) Den Beauftragten des Abwasserzweckverbandes ist ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben zu gewähren
- zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden;
 - zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben nach § 4 Abs. (1) und (2).
- (4) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben jederzeit zum Zweck des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (5) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen sind verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet gegenüber dem Abwasserzweckverband für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben. Er hat den Abwasserzweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen

solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Kann die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 7

Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab

- (1) Der Abwasserzweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 dieser Satzung eine Benutzungsgebühr.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeuges gemessene Menge des Abfuhrgutes, die bei jeder Abfuhr mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeuges zu messen und vom Grundstückseigentümer zu bestätigen ist.

§ 8

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Gebührenhöhe

Die Benutzungsgebühr beträgt

- | | |
|--|---------|
| - bei Kleinkläranlagen für jeden m ³ Schlamm | 32,20 € |
| - bei geschlossenen Gruben für jeden m ³ Entleerungsgut | 19,55 € |

Angefangene m³ werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 10

Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.

- (2) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung an den Abwasserzweckverband Südliche Ortenau fällig.
- (3) Die Gebührensschuld gemäß § 9 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 142 Abs. (1) der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 2 Abs. (1) Satz 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben nicht dem Abwasserzweckverband überlässt;
 2. Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Abs. (1) herstellt, unterhält oder betreibt;
 3. entgegen § 3 Abs. (3) Stoffe in die Anlagen einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 4. entgegen § 3 Abs. (4) i. V. mit § 6 der Abwassersatzungen der Verbandsmitgliedsgemeinden von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
 5. entgegen § 4 Abs. (1) die Entsorgung nicht in den vom Abwasserzweckverband festgelegten Abständen vornimmt;
 6. entgegen § 5 Abs. (1) und (2) seinen Anzeigepflichten gegenüber dem Abwasserzweckverband Südliche Ortenau nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 7. entgegen § 5 Abs. (3) dem Beauftragten des Abwasserzweckverband Südliche Ortenau nicht ungehinderten Zutritt gewährt.

Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung des Abwasserzweckverbandes Südliche Ortenau tritt am 01.04.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 08.11.2001 außer Kraft.

Hinweis:

Gem. § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Abwasserzweckverband Südliche Ortenau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ettenheim, den 25.03.2013



Bruno Metz, Verbandsvorsitzender